

Bekanntmachung

Anlage zur Polizeiverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gegen das unbefugte Plakatieren, Beschriften und Bemalen, zum Schutz vor umweltschädlichem Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Richtlinie der Stadt Wiesloch über das Anbringen von Plakaten und Hinweistafeln sowie das Aufstellen von Großwerbetafeln, Bannern und Straßenüberspannungen

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

- (1) Die Richtlinie gilt für die Ankündigung privater und öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze innerhalb der Stadt Wiesloch angebracht und aufgestellt werden (Plakatieren). Plakatieren in diesem Sinne beinhaltet das Aufstellen und Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis DIN A 1 außerhalb von zugelassenen Anschlagtafeln und Plakattafeln (kleinflächige Plakatierung) und das Aufstellen oder Aufhängen von Großwerbetafeln, Bannern und Straßenüberspannungen an oder über öffentlichen Straßen (großflächige Plakatierung).
- (2) Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen im Sinne der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (Sondernutzungssatzung) der Stadt Wiesloch dar.

§ 2 Erlaubnis

- (1) Die Werbung für Veranstaltungen aller Art innerhalb des Stadtgebietes Wiesloch bedarf nach § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Erlaubnis der Stadt Wiesloch.
- (2) Der Antrag ist mindestens 5 Arbeitstage vor dem geplanten Beginn des beworbenen Ereignisses schriftlich einzureichen und hat die nach § 4 Abs. 2 Sondernutzungssatzung erforderlichen Angaben zu enthalten.
- (3) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakatträgern, Großwerbetafeln, Bannern und Straßenüberspannungen ist erst nach Erhalt der Erlaubnis der Stadt Wiesloch zulässig.
- (4) Nicht zugelassen ist Werbung, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt, die zu Rechtsverstößen aufruft oder sexistische, diskriminierende oder rassistische Aussagen enthält.
- (5) Nicht zugelassen ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z. B. Produktwerbung, Ausverkäufe, Rabattaktionen oder Werbung für Gewerbebetriebe, insbesondere von Gaststätten mit einem allgemeinen, nicht veranstaltungsbezogenen Charakter, wie Image- und Kundenwerbung.
- (6) Ebenso werden Plakatierungen für Veranstaltungen ohne bestimmten Termin nicht zugelassen.

-
- (7) Für die Erlaubnis werden Gebühren nach der jeweils geltenden „Verwaltungsgebührensatzung“ und nach der jeweils geltenden „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ der Stadt Wiesloch erhoben.

§ 3 Dauer und Frist

- (1) Wenn in den folgenden Regelungen dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, darf frühestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung geworben werden.
- (2) Für Veranstaltungen, die über einen mehrwöchigen Zeitraum andauern, darf in der Regel nicht mehr als vier Wochen geworben werden.
- (3) Die Werbung ist unverzüglich nach Ende der Veranstaltung, spätestens jedoch zwei Arbeitstage nach Ende der Veranstaltung, zu entfernen.

§ 4 Standorte

- (1) Aus Gründen der Stadtbildpflege ist das Plakatieren an den nachfolgend genannten Straßen und Plätzen nicht zulässig:
- Fontenay-aux-Roses-Platz
 - Sturgis-Platz
 - Adenauerplatz
 - Marktplatz
 - Evangelischer Kirchplatz
 - Am Alten Stadtbahnhof
 - Dorfplatz Schatthausen
- (2) Des Weiteren sind Denkmäler, Skulpturen und Kunstwerke durch Plakatierungen nicht zu verunstalten.
- (3) In der Fußgängerzone ist die Werbung mit Stand - und Hängeplakaten außerhalb der unter § 4 Abs. 1 genannten Plätzen bis DIN A1 erlaubt.

§ 5 Kennzeichnung der Plakatträger

- (1) Die Straßenverkehrsbehörde gibt bei Erteilung der Erlaubnis Etiketten an den/die Erlaubnisinhaber/-in aus. Diese sind an der Vorderseite jedes Plakates anzubringen.
- (2) Für Doppelplakate sind zwei Etiketten zu verwenden.
- (3) Plakate, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, gelten als nicht genehmigt und werden ohne vorherige Aufforderung, kostenpflichtig entfernt.

§ 6 Anzahl der Plakatträger

- (1) Für Veranstaltungen im Stadtgebiet Wiesloch wird die Anzahl der Einzelplakatträger auf maximal 30 Stück und für Doppelplakatträger auf maximal 15 Stück begrenzt. Für Veranstaltungen außerhalb von Wiesloch wird die Anzahl auf maximal 10 bzw. 5 Stück begrenzt. Für örtliche nichtgewerbliche Vereine wird die Anzahl der Plakatträger auf 60 Stück und für Doppelplakatträger auf 30 Stück festgelegt.

- (2) Für bedeutende Veranstaltungen wird die Anzahl der Einzelplakatträger auf maximal 50 Stück oder für Doppelplakatträger auf maximal 25 Stück begrenzt. Bedeutende Veranstaltungen sind u. a. das Winzerfest, das Stadtfest und andere Veranstaltungen, die geeignet sind, Wiesloch als Kultur-, Sport- oder Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken. Die Stadt Wiesloch kann zur Entscheidung, was eine bedeutende Veranstaltung ist, folgende Kriterien heranziehen:
- Aus dem Titel und der Art der Veranstaltung wird die regionale Zusammenarbeit deutlich.
 - Das Image der Stadt Wiesloch wird durch die Veranstaltung positiv gefördert.
 - Die Veranstaltung ist als kultureller oder sportlicher Höhepunkt zu werten.

§ 7 Großwerbetafeln, Banner und Straßenüberspannungen

- (1) Großwerbetafeln, Banner und Straßenüberspannungen dürfen nur für politische Werbung bei Wahlen und Abstimmungen, für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer kultureller Ausstellungen, für überregionale Großsportveranstaltungen oder Messen und Kongresse, die geeignet sind, Wiesloch als Kultur-, Sport- und Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken, aufgestellt werden. Siehe hierzu § 6 Abs. 2 dieser Richtlinie.
- (2) Die Standorte für Großwerbetafeln, Banner und Straßenüberspannungen werden unter den Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Stadtgestaltung im Einzelfall festgelegt.

§ 8 Werbung für Parteien bei politischen Wahlen und Abstimmungen

- (1) Abweichend von § 2 dieser Richtlinie bedürfen Plakate für die Werbung politischer Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen für Wahlkampfzwecke keiner Erlaubnis. Die Auflagen und Bedingungen gemäß § 9 dieser Richtlinie sind zu beachten.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie dürfen Plakate für die Werbung politischer Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen für Wahlkampfzwecke frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (3) Die Einschränkung der Standorte gem. § 4 Abs. 1 gilt bei Werbung für Parteien bei politischen Wahlen und Abstimmungen nicht. Hiervon ausgenommen ist der Dorfplatz Schatthausen.
- (4) Abweichend von § 5 dieser Richtlinie bedürfen Plakate für die Werbung politischer Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen für Wahlkampfzwecke keiner Kennzeichnung.
- (5) Die Anzahlbeschränkung für Plakatträger gem. § 6 Abs. 1 gilt bei Werbung für Parteien bei politischen Wahlen und Abstimmungen nicht.

§ 9 Auflagen und Bedingungen

- (1) Plakate dürfen nicht an Trägern von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden. Weiterhin sind Plakate so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig beeinflusst werden oder mit ihnen verwechselt werden können. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer/innen zu vermeiden, dürfen an Fußgängerüberwegen, Fußgänger-unterführungen und Signalanlagen keine Plakate aufgestellt bzw. angebracht werden. Sollten Plakate dennoch dort angebracht worden sein, werden diese unverzüglich von der Stadt Wiesloch kostenpflichtig entfernt.

- (2) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Ein seitliches Lichtraumprofil von 0,50 m zur Fahrbahn ist einzuhalten. Über Geh- und Radwegen ist ein Lichtraumprofil von 2,50 m und über der Straße von 4,50 m Höhe einzuhalten. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- (3) Plakatträger sind so aufzustellen, dass auf dem Gehweg eine Restbreite von mindestens 1,30 m bleibt.
- (4) Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten, dabei ist jeweils ein Abstand von 5 m zur Kreuzung einzuhalten. Plakatträger, die die Verkehrssicherheit gefährden, werden unverzüglich von der Stadt kostenpflichtig entfernt.
- (5) Das Aufstellen von Plakatträgern in öffentlichen Grünanlagen, auf Kinderspielplätzen, Brücken, Buswartehäuschen und Verkehrsinseln ist verboten.
- (6) Plakatträger dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakatträger, die an Baumschutzelementen angebracht werden, dürfen lediglich mit isolierten Draht, Kabelbinder etc. befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind bei Abnehmen der Plakatträger vollständig zu entfernen.
- (7) Plakatträger sind so zu befestigen, dass sie gegen starken Wind geschützt sind.

§ 10 Beseitigungspflicht und Beseitigungskosten

- (1) Kommt der/die Erlaubnisinhaber/-in einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Genehmigung ergibt, trotz vorheriger Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, so ist der zuständige Straßenbaulastträger berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des/der Erlaubnisinhabers/-in zu veranlassen sowie die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- (2) Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Plakate und anderer Werbemittel bzw. die Entfernung von Plakaten und anderen Werbemitteln, die nicht gemäß § 9 dieser Richtlinie angebracht wurden, erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Erlaubnisinhabers/-in. Für jedes Plakat wird eine Pauschale von 25,00 € geltend gemacht.

§ 11 Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 8 der Sondernutzungssatzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Richtlinie können als Ordnungswidrigkeit nach § 36 polizeilicher Umweltschutzverordnung geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Wiesloch über das Anbringen von Plakaten und Hinweistafeln sowie das Aufstellen von Großwerbetafeln, Bannern und Straßenüberspannungen, zuletzt geändert am 17.12.2014, außer Kraft.